

Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres Fonds

JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilseigner des nachstehend aufgeführten Teifonds von JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV (der „Fonds“), einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teifonds. Sie ist von wesentlicher Bedeutung und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit.

Diese Mitteilung wurde von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) nicht geprüft. Daher ist es möglich, dass hieran gegebenenfalls Änderungen notwendig sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Auffassung des Verwaltungsrates des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft verstoßen weder diese Mitteilung noch die darin dargelegten Vorschläge gegen die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit größter Sorgfalt vorgegangen, um zu gewährleisten, dass am Datum dieser Mitteilung die darin enthaltenen Informationen mit den Tatsachen übereinstimmen und nichts auslassen, was voraussichtlich Einfluss auf die Bedeutung dieser Informationen haben könnte. Die Mitglieder des Verwaltungsrates übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Falls Sie sich nicht darüber im Klaren sind, welche Maßnahmen von Ihrer Seite zu ergreifen sind, sollten Sie sich umgehend an Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt, Buchhalter oder einen anderen fachkundigen Berater wenden. Wenn Sie Ihre Beteiligung an dem Fonds verkauft oder in anderer Weise übertragen haben, senden Sie diese Mitteilung bitte an den Börsenmakler oder sonstigen Vermittler, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger. Die Informationen in dieser Mitteilung sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die Rücknahme Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Änderung der Anlagepolitik sowie der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Länder, in denen Sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, sollten Sie die Dienste eines sachkundigen Beraters in Anspruch nehmen.

Sofern nicht anders angegeben, haben die im vorliegenden Schreiben verwendeten, aber nicht darin definierten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt des Fonds vom 19. Juli 2024 (der „Verkaufsprospekt“) und im Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom 4. Februar 2025 zugewiesene Bedeutung.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Hiermit informieren wir Sie über bestimmte Änderungen, die mit Wirkung vom 17. April 2025 in Bezug auf den JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV – Green Social Sustainable Bond UCITS ETF (der „Teifonds“) vorgenommen werden, wie nachstehend und auf den folgenden Seiten beschrieben.

Nehmen Sie sich bitte etwas Zeit, um sich die Informationen durchzulesen. Sollten Sie danach noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Geschäftssitz oder an Ihre übliche Kontaktperson.



Lorcan Murphy

Für den Verwaltungsrat

Änderungen am Teilfonds

- Hinzufügung des Namensbestandteils „Active“ zum Namen des Teilfonds, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 1 dieser Mitteilung aufgeführt sind;
- Aktualisierung der Methode zur Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 2 dieser Mitteilung aufgeführt sind; und
- Aktualisierung der Ausschlusspolitik des Teilfonds, wobei Einzelheiten hierzu in Anhang 3 dieser Mitteilung aufgeführt sind.

Der Teilfondsanhang wird mit Wirkung vom 17. April 2025 aktualisiert, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Fonds

Name	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV
Rechtsform	ICAV
Art des Fonds	OGAW
Geschäftssitz	200 Capital Doc 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
Telefon	+353 (0) 1 6123000
Registernummer (Zentralbank)	C171821
Mitglieder des Verwaltungsrates	Lorcan Murphy, Bronwyn Wright, Samantha McConnell, Travis Spence, Stephen Pond
Verwaltungs- gesellschaft	JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

Anhang 1 – Änderungen des Namens des Teilfonds

Die Änderungen

Es wird vorgeschlagen, den Namen des Teilfonds mit Wirkung vom 17. April 2025 wie nachstehend beschrieben zu ändern.

Aktueller Name des Teilfonds	Neuer Name des Teilfonds
JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Green Social Sustainable Bond UCITS ETF	JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV - Green Social Sustainable Bond Active UCITS ETF

Grund für die Änderungen

Hinzufügung des Namensbestandteils „Active“ zum Namen des Teilfonds

Durch die Hinzufügung des Wortes „Active“ wird deutlich gemacht, dass es sich bei dem Teilfonds um einen aktiv verwalteten OGAW-ETF handelt. Zudem steht diese Maßnahme im Einklang mit der Benennungskonvention für andere „Active“-Teilfonds des Fonds.

Anhang 2 – Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen

Die Änderungen

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (Sustainable Investments, „SI“) wird derzeit als Prozentsatz des Vermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das „Vermögen“, das bei der Berechnung dieser in Prozent ausgedrückten Mindestanlage berücksichtigt wird (d. h. der Nenner bei der Berechnung), umfasst keine zusätzlichen Barmittel, barmittelähnlichen Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate.

Mit Wirkung vom 17. April 2025 wird der Mindestanteil an SI künftig als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausgedrückt. Dementsprechend werden die folgenden Änderungen in Bezug auf den Teilfonds umgesetzt:

- Die SI-Allokation ändert sich von 100% des Teilfondsvermögens zu mindestens 90% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wobei der verbleibende Anteil auf zusätzliche Barmittel, barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate entfällt; und
- die Allokation „nicht nachhaltiger“ Investitionen (wie in der Anlage des Teilfondsanhangs angegeben) wird auf maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds festgelegt; und
- die Angaben zu den „nicht nachhaltigen“ Investitionen in der Anlage des Teilfondsanhangs werden dahingehend geändert, dass diese zusätzliche Barmittel, barmittelähnliche Anlagen, Geldmarktfonds und Derivate umfassen.

Im Teilfondsanhang (einschließlich der zugehörigen Anlage) werden die Angaben, die sich auf die Allokation von Anlagen in SI und „nicht nachhaltigen“ Investitionen beziehen, aktualisiert sowie alle erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, um den oben beschriebenen Änderungen Rechnung zu tragen.

Grund für die Änderungen

Diese Maßnahme dient der Anpassung an brancheninterne Entwicklungen mit Blick auf die Berechnung des Mindestanteils an SI und sich verändernde regulatorische Voraussetzungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung des Teilfonds oder sein Risikoprofil durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden.

Anhang 3 – Aktualisierungen der Ausschlusspolitik des Teifonds

Die Änderungen

Der Teifondsanhang wird mit Wirkung vom 17. April 2025 wie nachstehend beschrieben aktualisiert:

Aktueller Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor) und Kernwaffen, Tabakherstellung, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle/Öl/Gas sowie der Förderung von Kraftwerkskohle beteiligt sind, vollständig aus (bestimmte Ausnahmen sind zulässig, z. B. wenn der Emittent über ein von der Science Based Targets Initiative anerkanntes Ziel verfügt).

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Emittenten um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt), beispielsweise bei konventionellen Waffen: >5%, Erwachsenenunterhaltung: >5%, Öl- und Gasförderung: >5%, Aktivitäten im Zusammenhang mit konventionellem Öl/Gas: 5%, Tabakbelieferung/-vertrieb: 5% und Glücksspiel: >10%. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil eines Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teifonds. Für Investitionen im Bereich Kohleverstromung gilt beispielsweise eine Schwelle von >0 des Fondsvermögens. Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn der Emittent bestimmte Kriterien erfüllt – zum Beispiel wenn er sich ein anerkanntes Science Based Target in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Science Based Targets Initiative gesetzt hat oder wenn er einen Umsatz mit erneuerbaren Energien erzielt, der einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Bei einem normenbasierten Screening werden Emittenten anhand von Mindeststandards für die Unternehmensführung bewertet, die auf internationalen Normen basieren. Der Teifonds schließt Unternehmen aus, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen etablierte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstößen. Dazu greift der Teifonds auf Daten Dritter zurück, die auf Untersuchungen zur Identifizierung von Kontroversen im Zusammenhang mit Unternehmen und zur Bewertung des Umgangs der Unternehmen mit diesen Kontroversen beruhen. Der Teifonds kann in ein Unternehmen investieren, das auf der Grundlage dieser Daten auszuschließen wäre, wenn diese Daten nach Ansicht des Anlageverwalters fehlerhaft sind oder das Unternehmen Fortschritte bei der Behebung des Verstoßes nachweist und der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in den Dialog tritt.

Neuer Wortlaut des Anhangs

Anlagepolitik:

Der Anlageverwalter schließt Emittenten, die an bestimmten Branchen wie umstrittenen Waffen (**einschließlich** Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor), Kernwaffen, Tabakherstellung, **unkonventioneller Öl- und Gasförderung, einem geplanten Ausbau im Bereich Kohlebergbau einschließlich Exploration, Strom und Dienstleistungen, der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen (Kraftwerkskohle, Öl und Gas), der Stromerzeugung aus Kernenergie** beteiligt sind, vollständig aus.

Bei bestimmten anderen Branchen wendet der Anlageverwalter einen prozentualen Maximalwert an, der in der Regel auf dem Umsatz aus der Produktion und/oder dem Vertrieb basiert (der jeweils davon abhängt, ob es sich bei dem Emittenten um einen Hersteller, Händler oder Dienstleister handelt), beispielsweise bei konventionellen Waffen (**einschließlich ziviler Schusswaffen**): **>5%, Kraftwerkskohle-Förderung, Vertrieb oder Veredlung von Steinkohle und Braunkohle: >1%**, Erwachsenenunterhaltung – **Produzenten, Einzelhändler, Vertriebsgesellschaften: >5%**, konventionelles Öl und Gas – **Exploration, Förderung, Herstellung/Raffination, Ausrüstung/Dienstleistungen für Exploration, Pipelines, Transport, Vertrieb >5%**, Tabakbelieferung/-vertrieb: **>5%** und Glücksspiel – **Lizenzgeber, Betrieb, Unterstützung: >10%**. Bei einem höheren Wert werden Emittenten ebenfalls ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil des Emittenten aus der jeweiligen Quelle, oder, sofern anders angegeben, handelt es sich um den maximalen **Betrag, den ein Emittent aus einer angegebenen Tätigkeit erzielt** (beispielsweise Investitionen im Bereich **Öl-/Gasexploration** oder Kohleverstromung von **>0** des Fondsvermögens; **ein geplanter Ausbau in den Bereichen Öl und Gas im Umfang von mehr als 0 Millionen Barrel Öläquivalent; Kohlestromkapazitäten im Umfang von mehr als 5 GW**). Für bestimmte Ausschlüsse sind Ausnahmen zulässig, wenn bestimmte Kriterien **erfüllt werden** – zum Beispiel **wenn der Emittent nachweist, dass er die Anforderungen des „Towards Sustainability“-Labels erfüllt, oder wenn es sich bei der Emission um ein Instrument mit zweckgebundener Erlösverwendung handelt**.

Bei einem normenbasierten Screening werden Emittenten anhand von Mindeststandards für die Unternehmensführung bewertet, die auf internationalen Normen basieren. Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen etablierte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Dazu greift der Teilfonds auf Daten Dritter zurück, die auf Untersuchungen zur Identifizierung von Kontroversen im Zusammenhang mit Unternehmen und zur Bewertung des Umgangs der Unternehmen mit diesen Kontroversen beruhen.

Die im Teilfondsanhang vorzunehmenden Änderungen sind in der vorstehenden Tabelle in **Fett- und Kursivdruck** dargestellt. Der Wortlaut im Anhang, der sich nicht geändert hat, ist in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführt.

Grund für die Änderungen

Teilfonds, die als Artikel 9-Fonds gemäß der SFDR eingestuft sind, wenden ein Mindestmaß an Ausschlüssen an, die regelmäßig überprüft werden und auf einem spezifischen Rahmen basieren. Der Rahmen für diese Ausschlüsse wurde aktualisiert, um fortschreitende Entwicklungen im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, die Verfügbarkeit von Daten und die Erwartungen der Anleger zu berücksichtigen. Die Ausschlusspolitik des Teilfonds wird dementsprechend aktualisiert. Die Ausschlusspolitik wird ebenfalls aktualisiert, um die neuesten Towards Sustainability-Qualitätsstandards auf den Teilfonds anzuwenden.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Aktualisierung des Teilfondsanhangs zur Darstellung der wichtigsten Anpassungen den Anlegern mehr Transparenz bezüglich der Ausschlüsse bietet, die der Anlageverwalter für den Teilfonds anwendet.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwaltung des Teilfonds oder sein Risikoprofil durch diese Aktualisierungen nicht wesentlich verändert werden.

Die Änderungen betreffen die zugehörigen Anhänge und Basisinformationsblätter sowie die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs). Überarbeitete Fassungen sind erhältlich unter www.jpmorganassetmanagement.ie. Wie bei allen Fondsanlagen ist es wichtig, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) zu verstehen und sich mit ihnen vertraut zu machen. Bitte beachten Sie, dass alle im Verkaufsprospekt beschriebenen Rücknahmebedingungen und -einschränkungen gültig sind.

Domizil: Luxemburg. Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 37, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, Rue du Rhône 35, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.

LV-JPM56052 | CH_DE | 03/25